

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 152

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1801.
— Bekanntmachung, betreffend Änderung der Neben-Zusatzbestimmung. S. 1802.

(Nr. 6526) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. November 1918.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a)

Der Eingang des mit „Nhenanit“ beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Nhenanit, auch mit angehängten Buchstaben ^{und} _{oder} Zahlen (Beimenge . . .
usw. wie bisher).

2. Gruppe b)

In dem mit „Befrins-Koronit S“ beginnenden Absatz werden die Worte
„79 Prozent eines Gemisches“ ersetzt durch
80 Prozent eines Gemisches.

Beförderungsvorschriften. C. Verladung

Am Ende der Absätze a) b) und c) wird ein Kreuz †) und am Fuße
der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

†) Während des Krieges dürfen die Wagen mit Schwarzpulver — Sprengstoff der
3. Gruppe der Sprengmittel und Schießmittel der 2. Gruppe — nicht nur bis zu zwei
Dritteln des Ladegerichts, sondern bis zum vollen Ladegerichte beladen werden.

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe

Eingangsbestimmungen

In Ziffer 9 wird hinter „Inkoluminiumstaub“ eingeschaltet:

Aluminiumpulver, Aluminiumgrieß, Aluminiumflitter sowie
Magnesiumpulver.